

Ge 63

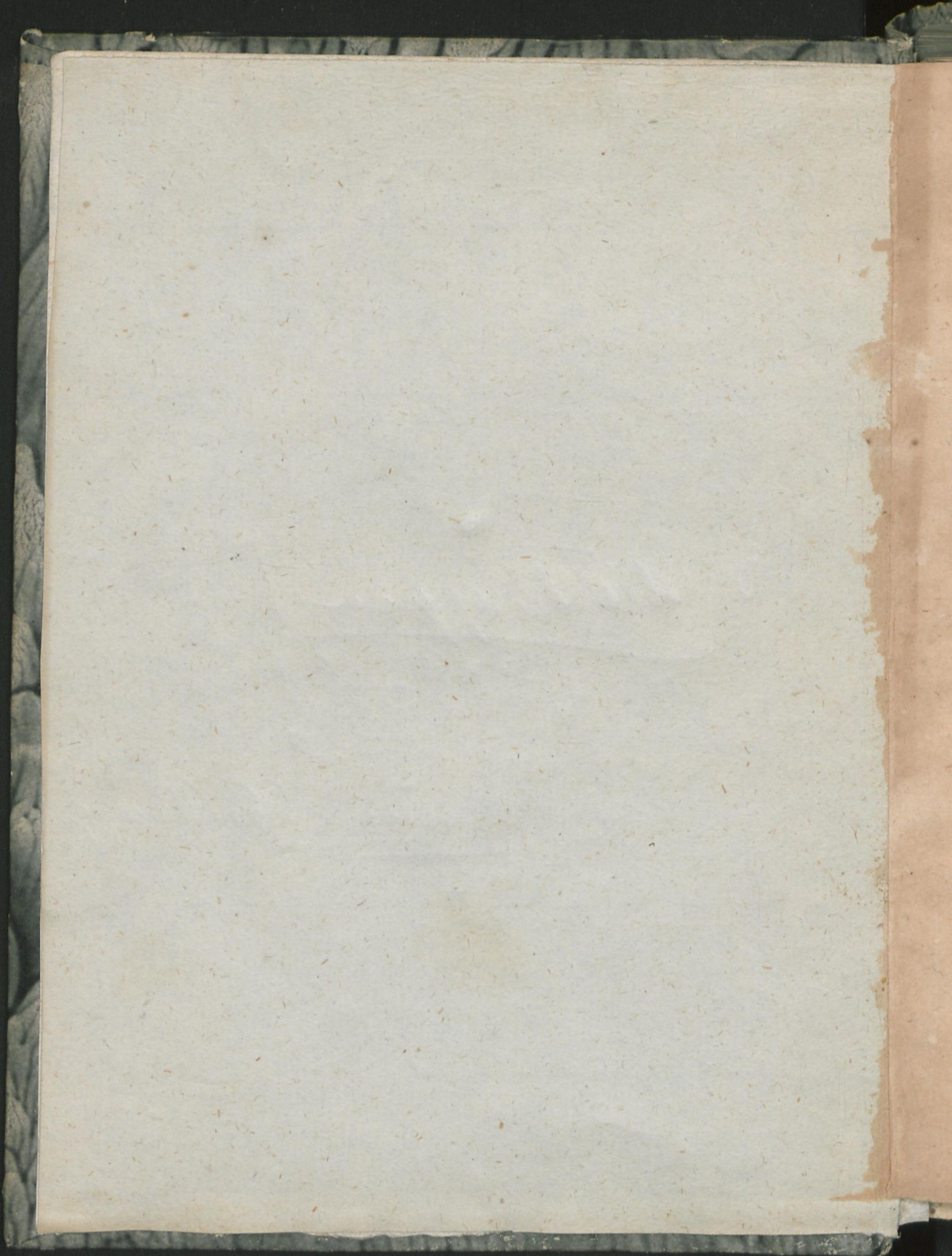
1) Minntz Edict

sub A 2) - 7)

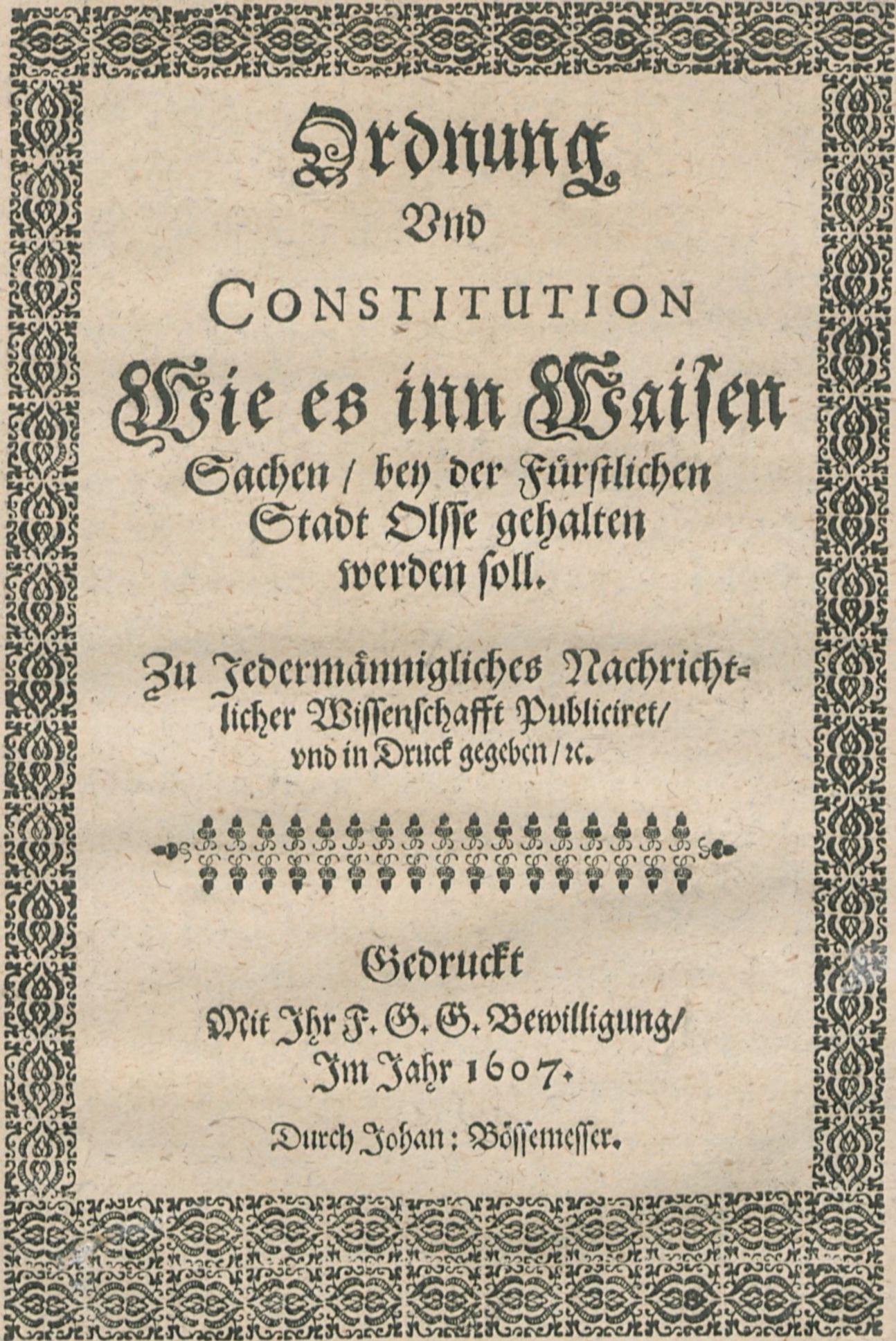
Alv.: Ge 63

o. die Wappen,  
zu 3) - 6)

n. die Münzabbildungen  
zu 2)



7



Ordnung

Vnd

CONSTITUTION

Wie es inn Waisen

Sachen / bey der Fürstlichen  
Stadt Olffe gehalten  
werden soll.

Zu Jedermännigliches Nachricht-  
licher Wissenschaft Publiciret/  
vnd in Druck gegeben / etc.



Gedruckt

Mit Ihr F. G. G. Bewilligung/

Im Jahr 1607.

Durch Johan: Bössmesser.







# **V**on Gottes gnaden

Wir Carl Herzog zu Münsterberg im Schlesien / zur Ossen / Graffe zu Glaz / 2c. Verkunden hiemit öffentlich gegen Jedermänniglich / demnach Wir als der Regierende Landesfürst in betrachtung Göttlichen befehlichs / zu beförderung guter Policen vnd Ordnung / Gnedig erwogen / das neben Fortpflanzung des reinen vnd Heylwärtigen Worts Gottes / bestellung der Kirchen / Schulen / Hospital / Racht Häuser vnd anderer zugehörenden Empter / vornemlich / Wittiben vnd Waisen in acht genommen werden / Deren dann in jedem Orte bey Land vnd Städten ein zimliche anzahl / damit derselben an der Personen / so wol an ihren Haab vnd Gütern / Wol / Träwlich / vnd Vorantwortlich fürgestanden würde.

So haben Wir Gnedig / Väterlich vnd Fleissig dahin gesonnen / wie hierinnen gutte Ordnung zu Berck gerichtet würde / vormöge welcher den Vnmündigen vnd Vorwaiseten wol vnd Träwlich geraheten sein solle.

A ij

Dero-

Derohalben so wollen Wir auff vorher-  
gehende Berathschlagung/ nachfolgende gutte  
zu Göttlichen vnd Weltlichen Rechten besten-  
dige Waisenordnung hiemit auffgerichtet vnd  
Publiciret haben / Mit ernstem befehlich/ das  
nun vnd fortan solcher in allem mit schuldigem  
gehorsamb vnd gebühr wircklichen nachgelebet  
werde.

Anfangs sollen zwene vernünfftige vnd  
bescheidene Waisen-Herrn / welche vns jeder-  
zeit wann es die not erfodert der Rath allhier  
zur Wissen ohne ansehung einiger Freundt-  
schafft/ Gunst/ Vorteil / oder einiger affection  
nennen vnd vorstellen soll / geordnet werden/  
Welche bey antretung ihres Ampts mit fol-  
genden Endes pflichten insonderheit vnd vber  
voriger ihre Huldigung vnd Pflicht beleget  
vnd verbunden werden / damit sie in erinne-  
rung derer / auffrecht vnd redlich handeln /  
vnd vor zeitlicher vnd ewiger straff sich zu  
hütten wissen:

Als Nemlich:

**I**ch N. N. Globe vnd schwere Gott dem  
Allmächtigen vnd dem Durchlauchtigen  
Hoch-

Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn  
Carlln Herzogen zu Münsterberg in Schle-  
sien / zur Olffen / Graffen zu Glaz / Herrn  
auff Sternberg vnd Zaischwitz / 2c. Dem-  
nach Hochgedachte Ihr Fürstl: Gn: Mich zu  
einem Waisenherrn vorordnet / das ich inn  
solchem meinem Ampte / Treulich vnd Fleissig  
sein / auff die geordneten Vormünder der Wai-  
sen gut achtung geben wolle / damit sie ihrer  
Mündlein vnd Pflege-Kinder Personen zu  
Gottesfurcht / guten Künsten / Ehrlichen Sit-  
ten vnd Handthirungen erziehen / vnd ihren  
Leib / Zustand / Haab vnd Güter / nicht we-  
niger als ihr engen Gutt / zu der Vnmündigen  
nutz vnd besten / in trewe acht nehmen / dar-  
gegen schaden vnd Nachtheyl verhüten / von  
ihren Gütern ohne vorgehenden Raths Con-  
sens vnd Decret Ihr Fürstl: Gn: nichts vor-  
äussern / vorändern / verkäuffen / oder in ihren  
engenen nutz wenden / sondern sie beschirmen /  
vortretten / ihren Glauben vnd Treu retten /  
Jährlich Raittunge thun / vnd was ihres  
Ampts ist / treulich verrichten / vnd mich allen-  
thalben wie einem trewen Vorsteher der Vor-  
waiseten gebühret / vorhalten wil / als mir  
Gott helffe vnd sein H. Evangelium.

A iij

Diese

Diese zwo geordnete Personen / sollen bey allen künfftigen Erbschichtungen oder Erbtheilungen / welche Vnmündige Kinder angehen / ohne vnterscheid einiger Person / vnd niemandt was Würdens er auch sey außgeschlossen / allezeit sein / vnd hinder ihrem beysein / dermassen Erbschichtung / oder Erbvergleichungen nicht vorgenommen noch volzogen werden.

Darumb / Dann wann vnter den Eltern eines abstirbet / Es sey Vatter oder Mutter / oder da auch den Vnmündigen von den Großältern oder auff der seiten Erbschafft zusiehle / soll der Rath / so fern von dem Vorstorbenen kein Testament / oder andere anordnung gemacht / baldt nach gehaltenem Begräbnüß / den Vnmündigen / auch vnersucht / Vormünder vorordnen / vnd dieselben auffgezeichnet / den Waisenherren zustellen / damit sie dieselben in ein sonderbares Register einschreiben / vnd allezeit die verfügung ihrer Pflicht nach / anordnen können.

Vnd wiewol nach vorsehung der Rechte / ein jeder Vatter wegen Mütterlichem oder anderem angefallene / Natürlicher Vormunde seiner Kinder / vnd also auch derer angefallener  
ner

ner Haab vnd Gütter ordentlicher vorwalter  
ist / So soll zwar alleine in solchen fällen / die  
verwaltung der angefallenen Haab vnd Güt-  
ter / dem Vatter gelassen / nichts münder aber  
andere Mitvormünder dem Vatter zu geord-  
net werden / Welche wegen der Mündlein zu-  
gefallenen Gütter / sich vom Vatter genugsam  
vorsichern lassen / vnd da des Vattern vbel  
vnd böse Haushaltung / Verschwendung oder  
dergleichen gespüret würde / den Waisenherrn  
solches anzeigen sollen / Damit in zeiten diesem  
vorkommen werden möge.

Darauff sollen die Waisenherrn / solche  
geordnete Vormünder noch einest bey ihren  
Endesplichten / damit sie Uns verbunden/  
erinnern / daß sie ihren Waisen Treulich vnd  
Vätterlich vorstehen / vnd nachmals verord-  
nen / das sie nach dem Dreissigsten tage von  
der Person absterben anzurechnen / in beysein  
der Waisenherrn vnd des Stadtschreibers /  
die Erbschichtung vor die Hand nehmen / &c.

Anfenglich ein ordentliches Inventarium  
aller Verlassenschaft / an Beweglichen vnd  
unbeweglichen Güttern / an Bahrschafft / oder  
aufgethanen Geldern / vnd so viel sich damaln /  
oder

oder auch künfftig/ als zur Erbschafft gehörig/  
finden möchte / welches sie ihnen außdrücklich  
vorbehalten sollen / anfrichten: Bey welcher  
Inventirung den Gerichtspersonen an Speiß  
oder Tranck nichts gegeben / sondern ihre ge-  
bühr allein am Gelde entrichtet werden soll.

In dasselbte sollen sie alle Schulden/ so viel  
etwa derer vorhanden/ vnd von den Credito-  
ren ordentlich / vnd wie zu recht genungsam  
liquidiret worden/ mit Nahmen vnd in specie/  
vnd nicht vnter einander in einer Summa/  
fleissig vnd genau eintragen.

Nachmaln was nach abgezogenen richtig  
befundenen Schulden/ vbrig zu der Erbschafft  
verbleibet/ vnd vormöge dieser Stadt gebräu-  
che/ gewonheit/ oder ordentlicher Sächsischer  
vnd oblicher Rechte/ vnd nach erkännuß oder  
vorgleichung der geordneten Waisenherren /  
ihrer Mündlein zu ihrem anererbten antheil  
zukommen würde/ absonderlich setzen/ vnd ver-  
mercken / auch darüber zwey gleich lautende  
besiegelte Copyen bey dem Rath vorferttigen/  
deren eine die Waisenherrn bey sich / die andere  
aber/ die Vormünder in ihrer vorwarung ha-  
ben sollen.

Vnd

Vnd damit hierinnen aller vnterschleiff  
vorhütet bleiben möge / da etwa Mündige  
Persohnen / sie weren Mit-Erben oder nicht /  
das aller geringste / so zur Erbschafft gehörig /  
vorsätzlich vorhalten / oder verschweigen / vnd  
die Vormünder dessen gewahr / sich bey den  
Waisenherren erklagen würden / so soll solch  
vorhalten Gutt abgefodert / den Vnmündigen  
alleine zu gutte kommen / vnd die Mündigen  
dessen gar verlustig sein.

Nach solchem volzogenen Inventario vnd  
erfolgten Erbsonderung / sollen die Vormün-  
den vnermahnet / vnd vnersinnert der Waisen-  
herren / von dem Tage an / da die Erbschicht  
gehalten / vber ein Jahr / vnd also fortan /  
Jährlich / auff denselbigen Tag / so lange die  
Vormundtschaft wehret / den Waisenherren  
gebührlische / richtige / deutliche / vnd vnerschrau-  
bete Kantung thun / Oder / da die Vormün-  
den / auff solchen Tag sich nicht einstellten /  
vor den Waisenherren / ohne einige befristigung  
oder nachsehen / dazu Compelliret vnd ange-  
halten werden / vnd soll bey solcher Rechnung  
den Vormünder nicht Passiren / wann sie bey  
dem Empfang oder Ausgabe / nicht die rich-

B

tige

tige Summa / das Jahr / Tag vnd stelle / wohin / vnd auß was vrsachen / es gegeben / nennen vnd außdrucken würden.

Darumb die Waisenherren solche / der Vormündern Kaytung / alle mahl fleissig erwegen / vnd so irgends mangel zubefinden / dieselbten anzeigen / die Vormündern darüber bald vornehmen / vnd da sie solchen innert der mindern Sächsischen friest als Sechswochen vnd drey tage nicht von sich richtig abführen köndten / ihnen gut zu machen aufflegen.

Vnd weil es die erfahrung gegeben / daß offters Vormündern / von ihrer Mündlein Geldt / Güter erkauften / oder sonst in ihren Gewarb vnd Nutz derselbten Gelder gebrauchen / Dadurch nachmahlt wann etwa sie in abfall der Nahrung gerathen / den Vnmündigen weitläufftigkeit / vnd disputationes auff den Hals wachsen : Als wollen Wir / das inn künfftig den Vormündern nicht gestattet / oder nach gesehen werde / ihrer Vnmündigen Geldt zu sich zunehmen / vnd an ihre nützung zu legen / es were dann / das die Vormündern / bey dem Rath / durch Hypothec oder Vorpfandung / ihrer anderwärts sonst nicht beschul-

schuldeten Güter / oder angefassener Leubte  
Bürgschafft / genungsame vorsicherung the-  
ten: Sondern sollen was ober die Notwen-  
digen ausgaben vbrig ist / alle wege an sicher  
ort / auff Bürgschafft / oder Grund vnd Bodē /  
so zuvor mit vorpfendung / ober die masse nicht  
vorsezt / dem Mündlein zu nutz auß leihen.

Derowegen dann auch den Vormündern  
nicht verstattet sein soll / das bey den gethanen  
Kaitungen / sie irgends vor ihre Persohn /  
was im Rest vorbleiben / vnd denselben von  
einem Jahr ins ander tragen / sondern sollen  
allen Rest / in bahrem Gelde / zwischen Sechs-  
wochen drey Tagen / von zeit der Kaitung /  
ersehen / vnd wie ein gutter Haußvatter in  
seinen engen sachen zuthun pflaget / mit ihrer  
verwaltung gebühren.

Dieweil aber offtmals / ober allen vnd  
besten fleiß / die Vormünder / ihrer Mündlein  
sachen vnd angelegenheit / nicht fortstellen / vnd  
vortfödern können / Sonderlich mit einma-  
nung derer Mündlein schulden / so vor ihrer  
verwaltung / vnd bey zeit der Mündlein Eltern  
gemacht sein worden / also das die Schuldiger  
vnrichtig / vnd nicht solvendo / oder durch

B ij

andere

andere grosse zufälle / vñnd fatales casus / die  
kein Mensch mit seiner Vorsichtigkeit abwenden  
kan / verterbet worden / Als sollen die  
Vormündern hieran entschuldiget / vñnd zur an-  
dern vorantwortung mit ihrer gefahr / nicht  
gezogen / noch darumb besprochen werden.

Wann aber von den Waisenherren / die  
Jährliche Raitungen richtig vñnd klar befunden  
vñnd approbiret werden / so sollen dieselben  
duppelt vmbgeschrieben / von den Waisenherren  
vnterzeichnet / vñnd das eine Exemplar bey  
ihnen / das ander bey den Vormündern verblei-  
ben / bisz das nach erlangter Mündigkeit der  
Mündlein / Welche nach Complirung des Ein-  
vñnd Zwanzigsten Jahres am Männlichen /  
am Weiblichen Geschlecht aber bisz zu ihrer  
Vorehelichung gerechnet werden soll / die letzte  
General Raitung / von Anfang bisz zum Ende  
der werenden Vormundtschafft / den Mündi-  
gen / in beysein der Waisenherren / richtig vñnd  
genüglich gethan / vñnd verrichtet worden /  
Als dann soll den Mündigen zugelassen sein /  
das sie solche Raitungen fleissig durch sehē / vñnd  
innert einem halben Jahre von der Schluß-  
rechnung anzurechnen / die mängel / so einige  
zu

zubefinden / bey den Waisenherrn angeben  
mögen.

Da aber innert jetzt gemelter zeit / keine  
mängel außgestellet werden köndten / sollen die  
Mündigen / ihre Vormünder / gänzlich der  
getragenen Vormundtschaft / zu quitiren / loß  
zu zehlen / vnd mit gebührendem Danck / vor-  
zicht zu thun schuldig sein : vnd ihnen gar nicht  
verstattet / oder nach gesehen werden / Das sie  
ihre Vormünder / zu einiger weiten Raitung  
dringen oder beschweren sollen.

Demnach aber bey der jehigen Welt / die  
auffwachsende Jugend / offters durch Gesell-  
schaft zu vorschwendung gereichet / vnd lieder-  
lich ihrer Eltern Blutsaur erworbene Nah-  
rung / durch zu jagen pfleret / das sie nach-  
maln / wann sie zu rechtem verstand kommen /  
darben müssen / So ordnen vnd wollen wir /  
das nicht alleine keinem Mündlein / von den  
Vormünder / vor erfüllung des 21. Jahres /  
das ihrige / ob sie gleich dasselbige abfodern  
würden / gefolget werde / Sondern / da auch  
sich irgendt einer dermassen anlisse / das er böß-  
lich das seinige anwenden / vnd vorschwenden  
wolte / das einem solchem Zehrer vnd Durch-

B iij

bringer /

brütger / ob er gleich seine 21 Jahr erreicht hette /  
das seinige nicht eingewortet / sondern von  
den gewesenen Vormündern dem Rath ange-  
meldet werden solle / welche hierüber bey Uns  
beschends weiß sich hierinnen zuverhalten / erhö-  
len werden / vnd damit sich jedermänniglich  
vor schaden wisse zu hüten / soll hiemit offent-  
lich / ein jeder vorwarnet sein / das er keinen  
Vnmündigen / noch etwa einem Vorschwen-  
der / oder Sinnlosen / hinter vorwissen / vnd  
Bewilligung der Vormündern / das aller we-  
nigste / von Geldt / Wahren / oder der gleichen  
auff henge / oder vnnütze Zehrung zu führen  
verstatte / würde aber jemandt / ungeachtet  
dessen / hierüber betreten werden / derselbige  
soll solcher Schuldt gar verlustig sein / vnd  
keine erstattung ihm erfolgen.

Begebe sich es aber / Daß zwischen eines  
Jahrszeit / ein oder der ander Vormünde / mit  
Todt vorfülle / sollen des abgestorbenen Erben /  
nichts münders zur Raitung vorpflicht sein.

Es soll auch ein jeder welchem vom Rath  
oder auffn fall / von Uns / bey der Stadt /  
oder vnter vnser Iurisdiction ein Vormundt-  
schafft auffgeladen wird / dieselbte / ob er gleich  
mit

mit Freundschaft nicht vorwanth / willig vber  
sich zunehmen schuldig sein / es wehre dann /  
das der vorgeschlagene vorhin drey Vormund-  
schaften auff sich trüge / oder aber Er hette  
seiner vorweigerung / wichtige / bey Recht ge-  
gründete / vnd dem Rath / oder vns vorge-  
nungsam besundene vrsachen.

Demnach es sich auch bisweilen zuträget  
das einer im Testament / sein Weib / seinen  
Kindern zu Vormüdin / vnd Verwalterin  
der Güter vorordnet / So wollen wir / das  
forthin solches einem jeden frey vnd zugelassen  
sein solle / doch keiner andern gestalt / dann das  
Er zweene andere Vormünder daneben ordne  
vnd setze / oder da es nicht geschehen / das die-  
selbten vom Rath dazu constituiret werden /  
welche oben erzehleter massen / der Mündlein  
nutz vnd bestes vortstellen sollen: Sintemaln  
wir keinen vnterscheid hierinnen gehalten habē  
wollen / es sein gleich die Vormünder durch or-  
dentliche Testamenta dazu vorordnet / oder als  
die nächste Freunde / den Gesetzen nach / oder  
auch Ampts wege / vor der Obrigkeit zu solcher  
Vormundschaft erfordert. Wie wir gleichsfals  
was von den Vnmündigen Constituiret / auch  
von den Thurmündigē wollen verstandē habē /  
So

So baldt aber die Mutter zur fernern Ehe  
schreiten / vnd sich Verheyrahten würde / soll  
sie ungeachtet ihres ersten Mannes verord-  
nung / vnd Testaments / von solcher Vormund-  
schafft gänzlich abstehen.

Wir wollen vnd Ordnen auch ferners /  
das die geordneten Waisenherrn / vornemblich  
gutte achtung haben / damit die Vormünder  
nicht vnnütze vergebliche gezäncke / oder Rechts-  
tendigungen anfangen / dadurch dann gemei-  
niglich / der Vnmündigen zustandt an die Pro-  
curatores gedenet / vnd die Vnmündigen in  
schaden / verterb vnd verlust des ihrigen / ge-  
rahten: Sondern da irgent Mißvornehmen /  
oder andere Vngelegenheit den Vormünder /  
bey ihrer administration vorfallen / sollen die-  
selbigen / durch den ganzen Rath vernommen /  
vnd ohne weitläufftigkeit beygelegt werden /  
denen Wir auff alle zutragende fälle / vnser  
Fürstliche Hand reichen wollen.

Wann aber etwas in werender admini-  
stration / die Vormünder / wegen ihrer Münd-  
lein / es sey auff Reisen / oder in andere wege  
Notwendig vnd nützlich auffwenden / vnd Bu-  
kosten machen müsten / sollen solche bey den  
Jahr

Jährlichen Raitungē/ gebürlich liquidiret/ den  
Vormünder vor notwendige außgaben passie-  
ret/ vnd inen von der Vnmündigen vermögen/  
widerumb erstattet werden / Es were dann/  
das solche Zehrung wer übermäßig getrieben/  
vnd angestellet worden / auff welchen fall/ die  
Waisenherren hierinnen moderation treffen  
sollen.

Zum gleichem sollen die Vormünder / so  
wenig als die geordnete Waisenherren / nicht  
macht haben / ohne des ganzen Rathes / oder  
auch nach beschaffenheit der fälle / vnserem  
vorwissen / der Vnmündigen Haab vnd Güt-  
ter / gar oder zum theil / zu alieniren / ent-  
äußern oder zu verkäuffen / Da es aber etwa  
die not/ vnd ihrer Mündlein kündige beschwer-  
ligkeit erfodern würde / Sollen die Vormünder  
die Sache an ganzen sitzenden Rath bringen/  
Welcher mit zuziehung der Waisenherren / alle  
vmbstände / vnd beschaffenheit der Sachen/  
fleißig erwegen soll/ Ob die verlassenen Vätter-  
lichen schulden so urgentia / vnd drangsehlig/  
oder ob andere vorkommende not so wichtig / vnd  
schwer / das durch andere den Vnmündigen  
nützende Mittel / denselben nicht abgeholfen  
werden könne / nach welcher vorhergegan-

§

nen

nen inquisition / Vnd darauff folgender  
causæ probation / der Rath ihren Consens  
vnd Decretum alienandi zuertheilen / vnd  
solche der Vnmündigen Güter / auff's tewerste  
zu vorkauffen / durch die Waisenherrn anzu-  
ordnen wissen wird. Bey welchem Kauff  
es also bewenden / vnd darwieder von den  
Mündigen nachmaln nichts eingewendet / vnd  
vnter dem pretext des beneficij. L. 2. C. de  
rescind. vendit. keine newe auffwiegelung ver-  
stattet werden soll.

Was aber von Kleidern / Bethgewanth /  
oder andern Hausrath / so durch lange be-  
haltung vorterbet / vnd schadhafft werden  
pfleget / den Vnmündigen mit nutz zu Gelde  
gemacht werden kan / Sollen die Vormünder /  
auff's tewerste als immer möglich / mit vor-  
wissen vnd bewilligung der Waisenherrn / zu-  
verkauffen macht haben / in keinerley wege aber  
daben ihren selbst engen vortheyl / im vortritt  
des Kauffs zusuchen / oder desselbigen sich zu-  
gebrauchen berechtiget sein / sondern dem jeni-  
gen / welcher es am tewersten bezahlen würde  
hinlassen.

Was sonsten wegen Educirung vnd Auf-  
erziehung der Mündlein / wo dieselbte nach  
ihrer

ihrer Eltern Tode angestellet werden solle /  
vnd was etwa diesem mehr anhängig / für-  
fallen möchte / Im solchem allem werden die  
Vormünder auff alle zutragende fälle / sich bey  
den Waisenherrn raths zuerholen wissen.

Vnd dessen haben wir bey jehigen Läu-  
ten / zu einer gewissen Ordnung vnd Statut /  
warnach Künfftig in vnserer Fürstl: Stadt  
Als / derselbten Bürger vnd Einwohner sich  
inn Waisensfällen zu richten haben mögen /  
Von Landesfürstlichen Obrigkeit wegen auß-  
setzen vnd auffrichten wollen / Jedoch halten  
Wir vns vnseren Erben vnd Nachkommen-  
den außdrücklichen bevor / nach vorkommenden  
erheblichen genungsammen vrsachen / diese  
Artickel vnser gefallens vnd wie Wir / oder  
vnser Erben vnd Nachkommende / dessen in  
Künfftigen zeiten zu rath werden möchten /  
zu ändern / zu mündern oder zu vormehren /  
Als ganz trewlich vngesährlich. Geschehen  
vnd Publiciret zur Ssien / den 27. Julij / im  
Jahr nach Christi vnser HERRN  
Geburt Sechzehenhundert  
vnd Siebenden.



Faint, illegible text in a medieval script, likely Gothic or similar, covering the majority of the page. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.





ALVENSLEBEN

Ge

63

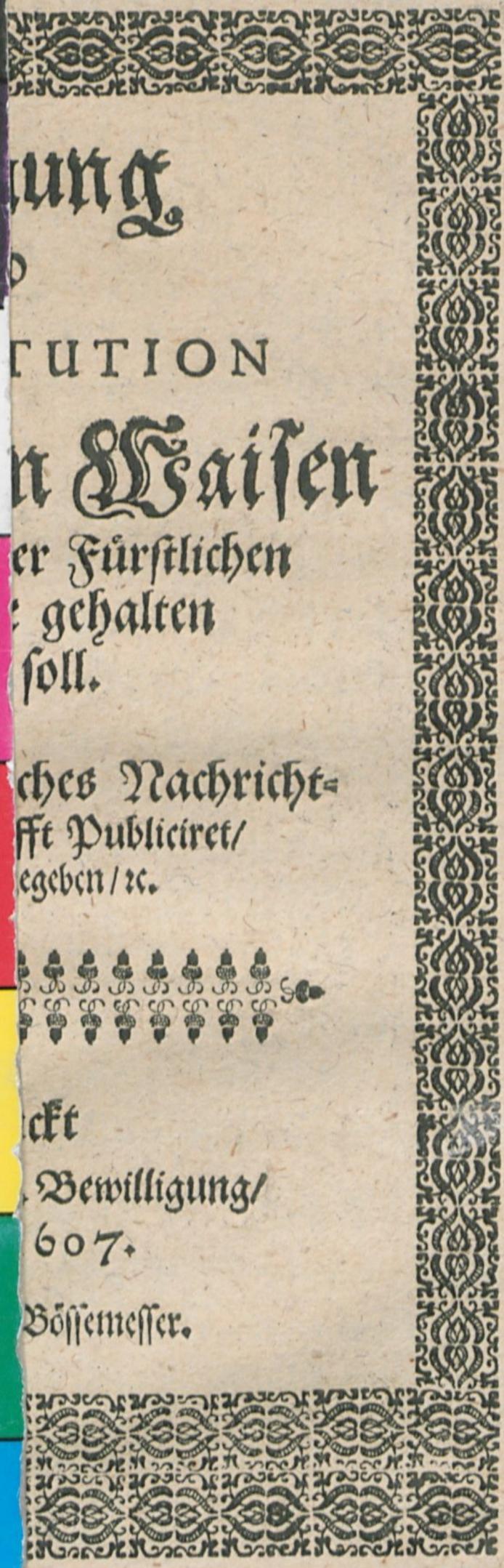




B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



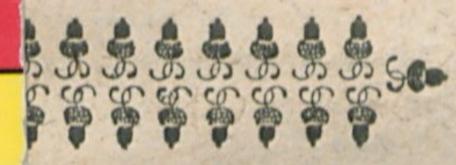
ung

TUTION

n Waisen

er Fürstlichen  
gehalten  
soll.

ches Nachricht-  
ft Publiciret/  
geben / r.



ckt  
Bewilligung/  
607.

Bösemesser.

XI

